

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 25.10.2010

Überfüllte Busse in der Schülerbeförderung

Die zur Schülerbeförderung eingesetzten Busse des ÖPNV sind im Freistaat, insbesondere im Überlandverkehr, häufig überfüllt. Beschwerden der Eltern über unzumutbare Zustände häufen sich. Dabei gibt es gesetzliche Vorgaben über die zulässige Anzahl von Fahrgästen in Bussen.

Ich frage die Staatsregierung daher:

1. Auf welche Weise wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in der Schülerbeförderung überprüft?
2. Werden Verstöße gegen diese Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Fahrgastzahlen, festgestellt?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**
vom 25.11.2010

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wie folgt:

Busse sind in der Schülerbeförderung das Transportmittel Nummer eins und nach den Zahlen der Verkehrsunfallstatistik auch das mit weitem Abstand sicherste Verkehrsmittel. Für die Organisation der Schülerbeförderung sind die kommunalen Aufgabenträger verantwortlich. In ihrem Auftrag transportieren rund 13.000 Busse im Linien- und Schulbusverkehr täglich über 1 Million Schüler und Auszubildende. Die Kommunen sorgen im Rahmen ihres Organisationsermessens für das zeitgerechte Ankommen und Abholen der Schüler an der Schule.

Zu 1.:

Die Beförderung von Schülern erfolgt sowohl mit Bussen,

die ausschließlich der Schülerbeförderung dienen (sog. Freigestellte Schülerverkehre, § 1 Nr. 4 d der Freistellungs-VO), als auch im allgemeinen Linienverkehr. In der Praxis werden derzeit mehr Schüler in Linienbussen befördert als in Schulbussen. Die Ausrüstung der Schul- oder Linienbusse ist durch bundesrechtliche Gesetze und Verordnungen umfassend geregelt (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)).

Die StVZO regelt in § 34 a die Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen. Es dürfen in Kraftomnibussen nicht mehr Personen befördert werden, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Sitz- und Stehplätze eingetragen sind und die jeweilige Summe der im Fahrzeug angeschriebenen Fahrgastplätze ausweist.

Stehplätze sind in Kraftomnibussen im Linienverkehr und freigestellten Schülerverkehr zulässig (§ 22 BOKraft). Für Stehplätze müssen geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie sind so anzubringen, dass sie auch von Kindern benutzt werden können. Haltegriffe, die an oder unmittelbar über den Sitzen angebracht werden, tragen dem Rechnung.

Bezüglich der Belegung der Schulbusse ist es Aufgabe der Beteiligten vor Ort (das sind die Aufgabenträger der Schülerbeförderung und der Anbieter der Transportleistung), auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu achten und ggf. bestehende Überschreitungen der zulässigen Passagierzahlen abzustellen (z. B. Einsatz zusätzlicher Busse).

Die Überwachung der Schülerbeförderung ist auch Aufgabe der Polizei. Sie wird im Rahmen der hierzu bestehenden rechtlichen Vorgaben durchgeführt. Diese Aufgabenstellung wird im Interesse der Sicherheit der zu befördernden Schüler seitens der Polizei sehr ernst genommen und mit Nachdruck verfolgt. Die Polizei führt deshalb regelmäßig Kontrollen der Schulbusse durch, insbesondere Schwerpunktkontrollen zu Schuljahresbeginn. Diese Kontrollen beziehen sich neben der Überprüfung des eingesetzten Fahrpersonals und der technischen Ausstattung der Busse (TÜV, sichtbare Beschädigungen, abgefahrene Reifen, Sonderausstattung wie z. B. Feuerlöscher usw.) auch auf die Einhaltung der zugelassenen Sitz- und Stehplätze.

Zu 2.:

Die polizeilichen Verkehrskontrollen zeigen, dass die Vorschriften in der Regel eingehalten werden. Gravierende Verstöße, insbesondere solche, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden selten festgestellt. In jenen Fällen, in denen die Polizei Mängel oder Verstöße feststellt, wird eine unverzügliche Mängelbeseitigung angeordnet und überprüft. Verstöße werden konsequent verfolgt und geahndet.